

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist § 7 Abs. (7) der Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen.

§ 3 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 der Satzung. Die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen sind der Einladung beizufügen.

§ 5 Versammlungsleitung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Versammlungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form und Frist) und stellt die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung fest. Sie gibt die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen bekannt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung richten sich nach den Bestimmungen in § 13 der jeweils gültigen Satzung der BAG KJS e. V. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit führt zur Auflösung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Anträge

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen. Antragstellungen können in schriftlicher und mündlicher Form erfolgen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig.

§ 8 Abstimmungen

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer/-innen. Die Übertragung des Stimmrechts ist in der Satzung nicht vorgesehen. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

Wahlen werden durchgeführt, wenn sie durch die Tagesordnung vorab bekanntgegeben werden. Sie werden geheim durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden. Eine Abwesende bzw. ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorstand vor Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

§ 10 Versammlungsprotokolle

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb von vier Wochen anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Protokolls sind innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorstand zu erheben. Über Einwendungen befindet die nächste Mitgliederversammlung. Sollte es keine Einwendungen geben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2015 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in
Frankfurt am 29.04.2015